



Amtsblatt

für die Stadt Cottbus / za město Chošebuz

www.cottbus.de

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Die Oberbürgermeisterin; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandowski; Redaktion: Christina Haymann, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355-612 24 65, Fax: 0355-612 25 04; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag, Wernerstraße 21, PF 100853, 03008 Cottbus; Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co. KG, 14776 Brandenburg-Schmerzke; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 55 040 Exemplare.

In dieser Ausgabe

Amtlicher Teil

Seite 1

- Bekanntmachung über Auslegung des Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 4. Landtag Brandenburg am 19. September 2004

Seite 2

- Bekanntmachung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge zur Wahl zum 4. Landtag Brandenburgs

Seite 3 bis 5

- Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung)

Seite 5 bis 6

- Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Kolkwitzer Straße/Berliner Straße in dem Bereich zwischen dem Abzweig der Kolkwitzer Straße von der Karl-Liebknecht-Straße und der Kreuzung Berliner Straße/Schillerstraße/Lessingstraße

Seite 7

- Einbeziehungssatzung „Cottbus - Sietower Grenzstraße“
- Beschluss des Bebauungsplanes Cottbus - Brantitz, Wohngebiet „Spreewehrstraße“
- Allgemeinverfügungen

Seite 8

- Öffentliche Auslegung des Entwurfes der „Gestaltungs- und Werbesatzung Cottbus-Innenstadt“
- Durchführung von Vermessungsarbeiten
- Ordnungsbehördliche Anordnung - Waldsperrverordnung

Amtliche Bekanntmachung

Standfestigkeitsprüfungen - Nachkontrollen -

Die durchgeführten Standfestigkeitsprüfungen an Grabmalen haben ergeben, dass viele Bürger ihrer Pflicht als Grabnutzberechtigte zur ordnungsgemäßen Befestigung der Grabmale nicht nachgekommen sind.

In der Zeit vom **01.09. bis 10.09.2004** finden auf den Friedhöfen der Stadt Cottbus die Nachkontrollen zur Standfestigkeit statt.

Bis zu diesem Zeitpunkt nicht ordnungsgemäß befestigte Grabmale werden durch die beauftragten Mitarbeiter des Grünflächenamtes zur Bäumung vorgehen.

Grünflächenamt

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachung

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum 4. Landtag Brandenburg am 19. September 2004

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum 4. Landtag Brandenburg für die Stadt Cottbus liegt in der Zeit vom 23. August bis 27. August 2004

Zeit : Montag	08.30 Uhr - 15.00 Uhr
Dienstag	08.30 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	08.30 Uhr - 13.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr - 13.00 Uhr

Ort : Bürgeramt, Karl-Marx-Str. 67, Zimmer 2.131
Bürgeramt, Karl-Marx-Str. 67, Foyer

zur Einsicht aus. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er die Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß dem § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes und entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 27. August, bei o. g. Stellen Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. August 2004 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen be-

antrag haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in der kreisfreien Stadt Cottbus durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal ihres/seines Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

- 5.1 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn:

- a) sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist nach § 14 oder die Einspruchsfrist nach § 18 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 oder der Einspruchsfrist nach § 18 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine (einschließlich der Briefwahlunterlagen) können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 17. September 2004 zu oben genannten Zeiten (zusätzlich am Freitag, den 17. September von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr) im Bürgeramt in der Karl-Marx-Str. 67 durch persönliche Vorsprache oder schriftlich beim Bürgeramt beantragt werden. Der schriftliche Antrag sollte rechtzeitig erfolgen. Bei persönlicher Vorsprache kann die Briefwahl direkt vor Ort ausgeführt werden.

Im Falle nachweislicher plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokals nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht nachweisen**, dass er dazu berechtigt ist.

6. Ergibt sich aus dem Antrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Wahlumschlag
 - einen amtlichen, mit der Anschrift der Kreiswahlleiterin versehenen, roten Wahlbriefumschlag.
- Diese Wahlunterlagen werden ihm durch das Wahlbüro, auf Verlangen auch noch nachträglich, ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im

Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief, ohne besondere Versendungsform, unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Blinde und sehbehinderte Menschen können sich zur Kennzeichnung ihres Stimmzettels einer Wahlschablone bedienen. Die Wahlschablone wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt und ist anzufordern beim:

Blinden- und Sehbehinderten-Verband Brandenburg e.V.
Heinrich-Zille-Str. 1-6
03042 Cottbus
Telefon: 2 25 49, Fax: 7 29 39 74

Cottbus, August 2004

Pohle (Leiter Wahlbüro)

Bekanntmachung

über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge zur Wahl zum 4. Landtag Brandenburgs

Im Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Kreiswahlausschusses am 03.08.2004 gebe ich hiermit bekannt: Der Kreiswahlausschuss hat die fristgerecht einge-

reichten Kreiswahlvorschläge von Wahlvorschlagsträgern für die Wahl zum 04. Landtag Brandenburg geprüft. Nachfolgende Wahlvorschläge wurden auf der Grund-

lage des § 30 BbgLWahlG in Verbindung mit § 35 BbgLWahlV für das Wahlgebiet der kreisfreien Stadt Cottbus zugelassen:

Wahlkreis 43:

- 1 Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD
 Dr. Münch, Martina
 Ärztin
 geb. 1961 in Heidelberg
 Holbeinstr. 15, 03042 Cottbus
- 2 Christlich Demokratische Partei Deutschlands - CDU
 Dr. Bialas, Wolfgang
 Bauingenieur
 geb. 1958 in Cottbus
 Thiemstraße 70, 03050 Cottbus
- 3 Partei des Demokratischen Sozialismus - PDS
 Loehr, Matthias
 Informations- und Telekommunikations-System-Kaufmann
 geb. 1977 in Cottbus
 Heinrich-Albrecht-Straße 20, 03042 Cottbus
- 5 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE/B90
 Speck, Vivien
 Studentin
 geb. 1979 in Neuruppin
 Bodestr. 2, 03044 Cottbus
- 6 Freie Demokratische Partei - FDP
 Prof. Dr.-Ing. Neumann, Martin
 Hochschullehrer
 geb. 1956 in Vetschau
 Ernst-Thälmann-Str. 58, 03226 Vetschau/Spreevald

- 7 Allianz freier Wähler - AfW
 Spring, Marianne
 Ökonomin (FHS)
 geb. 1946 in Guben
 Byhlener Str. 16, 03044 Cottbus
- 8 Allianz Unabhängiger Bürger-Brandenburg e.V. - AUB-Brandenburg
 Kaps, Torsten
 Dipl.-Sportlehrer
 geb. 1964 in Cottbus
 Finsterwalder Str. 31E, 03048 Cottbus
- 14 Partei Rechtsstaatlicher Offensive - Offensive D
 Lenden, Josef
 Bürokaufmann
 geb. 1951 in Düsseldorf
 Blankenfelder Str. 1a, 15232 Frankfurt (Oder)

Wahlkreis 44:

- 1 Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD
 Szymanski, Frank
 Lehrer
 geb. 1956 in Cottbus
 Branitzer Dorfmitte 2G, 03042 Cottbus
- 2 Christlich Demokratische Partei Deutschlands - CDU
 Komann, Steffen
 Dipl. - Ingenieur
 geb. 1972 in Röckelwitz
 Sielower Landstraße 84, 03044 Cottbus

- 3 Partei des Demokratischen Sozialismus - PDS
 Dr. Trunschke, Andreas
 Diplom-Lehrer, Mitglied des Landtages
 geb. 1959 in Lieberose
 Elsa-Brandström-Weg 3, 14822 Borkwalde
- 5 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE/B90
 Hahn, Christian
 Student
 geb. 1981 in Altdöbern
 Weinbergstr. 26, 03099 Kolkwitz
- 6 Freie Demokratische Partei - FDP
 Kuhlmann, Maria
 Pressereferentin
 geb. 1978 in Görlitz
 Geschwister-Scholl-Str. 2A, 03046 Cottbus
- 7 Allianz freier Wähler - AfW
 Vandreyer, Monika
 Dipl. agr. ing. ök.
 geb. 1949 in Dörrwalde
 Parzellenstr. 14, 03058 Gallinchen
- 8 Allianz Unabhängiger Bürger-Brandenburg e.V. - AUB-Brandenburg
 Pautz, Sven
 Dipl.-Wirtschaftsingenieur
 geb. 1970 in Cottbus
 Hegelstr. 117, 03050 Cottbus

Cottbus, August 2004

Hinkel, Kreiswahlleiterin

Amtliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 11.06.1992, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.99 (GVBl. Teil I S. 211), geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I/02 S. 62, 72), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I/16 S. 294, 295), erhält folgende Verkehrsfläche in der Stadt Cottbus

im Stadtteil Ströbitz

„Ernst-Barlach-Straße“/ „E.Barlachowa droga“ (betreffend Gemarkung Brunshwig, Flur 40, Flurstück 213 teilweise)

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der

Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr uneingeschränkt zur Verfügung gestellt. Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der **Gemeindestraßen** eingestuft. Straßenbaulastträger wird die Stadt Cottbus.

Die Widmungsverfügung und deren Begründung sowie die Lagepläne mit der genauen Gliederung und Begrenzung der Verkehrsflächen liegen in der Stadtverwaltung Cottbus im Tief- und Straßenbauamt in der Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus während der Sprechzeiten im Zimmer Nr. 3.133 zur Einsichtnahme vor. Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, zweckmäßigerweise im Tief- und Straßenbauamt der Stadt Cottbus, Karl-Marx-Str. 67, 03044 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Cottbus, den 27.06.2004

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung)

Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Sitzung am 30. Juni 2004 auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung und den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragstatbestand

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Einrichtungen und Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erhebt die Stadt Cottbus von den gemäß § 8 dieser Satzung Beitragspflichtigen Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Diese Beiträge werden als Gegenleistung dafür erhoben, dass den Beitragspflichtigen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen,
2. den Wert der von der Stadt Cottbus aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücke zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme (zuzüglich der Bereitstellungskosten), soweit diese im Rahmen der Straßenbaumaßnahme gewidmet werden oder als gewidmet gelten,
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der:
 - a) Fahrbahn
 - b) Radwege
 - c) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten
 - d) Gehwege
 - e) kombinierten Geh- und Radwege
 - f) Rinnen und Bordsteine
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - h) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
 - i) Beleuchtungseinrichtungen
 - j) Entwässerungseinrichtungen
 - k) unselbständigen Grünanlagen
 - l) Flächen innerhalb der Straßengrenzen, die für die ungetrennte Aufnahme von Fahrzeug- und Fußgängerverkehr bestimmt sind.

(2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten:

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze;
2. für Hoch- und Tiefstraßen;
3. für Straßenüber- und -unterführungen (Tunnel und Brücken) mit den dazugehörenden Rampen (ohne Fahrbahn). Überschreitet die Länge der Straßenüber- und -unterführungen 1/5 der Länge der Anlage sind auch die Kosten der Fahrbahn der Straßenüber- und -unterführung nicht beitragsfähig;
4. für Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung mit ledig-

lich punktuelltem Charakter, z. B. teilweise Aufpflasterungen, streckenweise Fahrbahnverengungen oder Aufstellen künstlicher oder natürlicher Hindernisse, soweit sie nicht Bestandteil einer einen abschnittsbildungsfähigen Teil einer Verkehrsfläche erfassenden Planung sind;

5. für Erneuerungsmaßnahmen an solchen Teilen von Anlagen gem. § 1, für die vor weniger als 15 Jahren seit Beendigung der jeweiligen Maßnahme ein Beitrag nach §§ 127 ff Baugesetzbuch oder § 8 KAG Brandenburg erhoben worden ist oder eine Beitragspflicht i. S. d. §§ 127 ff Baugesetzbuch oder § 8 KAG Brandenburg entstanden wäre.

Erweiterungen oder Verbesserungen zählen nicht zu Erneuerungsmaßnahmen.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4 Anteil der Stadt Cottbus und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt Cottbus trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtung durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Der Anteil der Stadt Cottbus am beitragsfähigen Aufwand wird wie folgt festgesetzt:

1. Anliegerstraßen	Gemeindeanteil	Anteil der Beitragspflichtigen
a) Fahrbahn	30 %	70 %
b) Radweg	30 %	70 %
c) Park- & Abstellflächen	30 %	70 %
d) Haltebuchten	30 %	70 %
e) Gehweg	30 %	70 %
f) gemeinsamer Geh- und Radweg	30 %	70 %
g) Beleuchtung	30 %	70 %
h) Oberflächenentwässerung	30 %	70 %
i) unselbständige Grünanlagen	30 %	70 %
j) Flächen innerhalb der Straßengrenzen, die für die ungetrennte Aufnahme von Fahrzeug- und Fußgängerverkehr bestimmt sind	30 %	70 %

2. Haupterschließungsstraßen	Gemeindeanteil	Anteil der Beitragspflichtigen
a) Fahrbahn	50 %	50 %
b) Radweg	50 %	50 %
c) Park- und Abstellflächen	40 %	60 %
d) Haltebuchten	50 %	50 %
e) Gehweg	50 %	50 %
f) gemeinsamer Geh- und Radweg	50 %	50 %
g) Beleuchtung	50 %	50 %
h) Oberflächenentwässerung	50 %	50 %
i) unselbständige Grünanlagen	50 %	50 %
j) Flächen innerhalb der Straßengrenzen, die für		

die ungetrennte Aufnahme von Fahrzeug- und Fußgängerverkehr bestimmt sind

50 %

50 %

3. Hauptverkehrsstraßen	Gemeindeanteil	Anteil der Beitragspflichtigen
a) Fahrbahn	80 %	20 %
b) Radweg	60 %	40 %
c) Park- und Abstellflächen	40 %	60 %
d) Haltebuchten	50 %	50 %
e) Gehweg	50 %	50 %
f) gemeinsamer Geh- und Radweg	50 %	50 %
g) Beleuchtung	60 %	40 %
h) Oberflächenentwässerung	60 %	40 %
i) unselbständige Grünanlagen	50 %	50 %

4. Gemeindeverbindungsstraßen	Gemeindeanteil	Anteil der Beitragspflichtigen
a) Fahrbahn	90 %	10 %
b) Radweg	85 %	15 %
c) Park- und Abstellflächen	70 %	30 %
d) Haltebuchten	70 %	30 %
e) Gehweg	85 %	15 %
f) gemeinsamer Geh- und Radweg	85 %	15 %
g) Beleuchtung	90 %	10 %
h) Oberflächenentwässerung	90 %	10 %
i) unselbständige Grünanlagen	90 %	10 %

(3) Im Sinne des Abs. 2 gelten als

1. Anliegerstraßen

Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr oder die durch private Zuwegung den mit ihnen verbundenen Grundstücken dienen, auch wenn sie als Mischfläche ausgebaut werden.

2. Haupterschließungsstraßen

Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr, die der Erschließung von Grundstücken und zugleich dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.

3. Hauptverkehrsstraßen

Straßen, die überwiegend sowohl dem durchgehenden innerörtlichen als auch dem überörtlichen Verkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Bereich der Ortsdurchfahrten.

4. Gemeindeverbindungsstraßen

Gemeindestraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage und außerhalb eines im Bebauungsplan festgesetzten Baugebietes, die überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden und Gemeindeteilen dienen oder zu dienen bestimmt sind.

Fortsetzung von Seite 3

- (4) Für Anlagen, die in Abs. 2 Nr. 1 bis 4 nicht erfasst sind oder bei denen die Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Stadtverordnetenversammlung die Anteile der Beitragspflichtigen im Einzelfall durch Satzung.
- (5) Beim Umbau von Straßen zu Fußgängerzonen ist die Abwägung des Vorteils zwischen Allgemeinheit und Grundstückseigentümer von den besonderen Umständen der jeweiligen Einzelsituation abhängig. Insoweit sind die Anteilssätze in einer Einzelsatzung festzusetzen.
- (6) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, zunächst zur Deckung der Anteile der Stadt zu verwenden.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 - 4 ermittelte, von den Beitragspflichtigen zu tragende Aufwand wird auf die Grundstücke, denen die Anlage durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme einen wirtschaftlichen Vorteil bietet, nach dem Verhältnis ihrer Flächen verteilt. Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch eine Vervielfältigung der Fläche bzw. den nach den Absätzen 2, 3 und 4 jeweils zu ermittelnden Teilflächen mit den in den §§ 6 und 7 bestimmten Faktoren berücksichtigt.
- (2) Grundstück i. S. dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch - jedes zusammenhängende Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Soweit die Fläche bzw. Teilfläche eines Grundstücks baulich oder gewerblich nutzbar ist, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors dieser Fläche nach § 6. Für die übrigen Flächen richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt:
- a) bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks; ausgenommen hiervon sind die Flächen, die im Bebauungsplan als Flächen für Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB) festgesetzt sind;
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) hinausreichen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - c) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 - d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) bzw. einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - e) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs i. S. des § 34 BauGB entspricht;
 - f) bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstückseite und einer Linie, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs i. S. des § 34 BauGB entspricht.
 - g) Überschreitet die tatsächliche bauliche oder gewerbliche Nutzung die nach den Buchstaben a) - f) ermittelten Abstände, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

- (4) Bei Grundstücken nach Abs. 1, die nicht baulich oder gewerblich genutzt werden, sondern nur in anderer Weise nutzbar sind, ist die Gesamtfläche bzw. auch die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen des Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6 Nutzungsfaktor für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücksflächen

- (1) Zur Berücksichtigung des Maßes der Nutzbarkeit werden die nach § 5 Abs. 3 ermittelten, baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt wird.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Für die Flächen eines Grundstücks, die innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassezahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassezahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen kleiner 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden).
 - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen kleiner 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden).
 - d) Für Flächen, die auf Grund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Sondergebiete für Erholung) gilt 0,3 als Zahl der Vollgeschosse. Diese Zahl gilt auch für Flächen, die im Bebauungsplan als private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) oder als Flächen mit dem Gebot oder der Bindung für Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB), festgesetzt sind und deren Fläche 1/3 der vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfassten Fläche des Grundstücks übersteigt.
- (4) Für die Flächen eines Grundstücks, die innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanentwurfs liegen und auf denen Vorhaben nach § 33 BauGB zugelassen wurden, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse ebenfalls aus Abs. 3 Ziff. a) - d).
- (5) Für die Flächen von Grundstücken in unbeplanten Gebieten ist die Zahl der sich aus der näheren Umgebung ergebenden zulässigen Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (6) Ist im Einzelfall die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse höher als der sich aus Abs. 2 - 5 ergebenden Zahl der Vollgeschosse, ist die tatsächliche Nutzung maßgebend.
- (7) Bei Flächen von Grundstücken mit überwiegend hallenartigen Gebäuden, bei denen es sich nicht um Kirchen handelt und die eine Höhe von 6 m überschreiten und bei Flächen von Grundstücken mit Gebäuden, bei denen wegen der Besonderheit des Bauwerks die Zahl der Vollgeschosse nicht feststellbar ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden). Bleibt die auf diese Weise

ermittelte Zahl der Vollgeschosse hinter der Zahl der auf der Fläche zulässigen Zahl der Vollgeschosse zurück, ist die Zahl der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse zu Grunde zu legen.

- (8) Bei Flächen von Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, und bei Flächen von Grundstücken, auf denen nur Stellplätze oder Garagen zulässig sind, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- (9) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung erhöht sich bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie Grundstücken in anderen Baugebieten, die überwiegend gewerblich oder in ähnlicher Weise (z. B.: Grundstücke mit Büro, Handels-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzt werden, der für das Grundstück gemäß Abs. 2 - 8 maßgebliche Nutzungsfaktor um 0,5.
- (10) Als Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung gelten alle Geschosse, die nach der Bauordnung des Landes Brandenburg Vollgeschosse sind und zu Wohn- und Gewerbe Zwecken genutzt werden können oder rein tatsächlich so genutzt werden.

§ 7 Nutzungsfaktor für Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung

- (1) Zur Berücksichtigung der Art und des Maßes der Nutzung werden die nach § 5 Abs. 4 ermittelten Grundstücksflächen vervielfacht mit:
- a) 0,3 vorbehaltlich Ziff. d) - g) bei Flächen, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B.: Kleingartenanlagen, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder sowie Badeseen und Nutzgärten als Bestandteil eines Wohn- oder Gewerbegrundstücks).
 - b) 0,033 vorbehaltlich Ziff. d) - g) bei Flächen, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen (z.B. Grünland, Ackerland oder Gartenland) oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung).
 - c) 0,0167 vorbehaltlich Ziff. d) - g) bei Flächen, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und als Waldflächen genutzt werden oder waldähnlicher Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur als Waldflächen nutzbar sind.
 - d) 1,0 bei Flächen, auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restflächen gilt Ziff. a) - c).
 - e) 1,0 bei Flächen, die als Campingplätze genutzt werden und auf denen eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen zum Nutzungsfaktor von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restflächen gilt Ziff. a) - c).
 - f) 1,5 bei Flächen, die gewerblich genutzt werden und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen zum Nutzungsfaktor von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restflächen gilt Ziff. a) - c).

Fortsetzung von Seite 4

- g) 1,0 bei Flächen, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen mit Zuschlägen zum Nutzungsfaktor von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restflächen gilt Ziff. a) - c).

- (2) Die Bestimmung der Vollgeschosse richtet sich nach § 6.

§ 8 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachen-

rechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (4) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für:

1. Fahrbahn,
2. Radweg,
3. Gehweg,
4. Park- und Abstellflächen,
5. Straßenbeleuchtung,
6. Oberflächenentwässerung,
7. unselbständige Grünanlagen,
8. Haltebuchten,
9. Flächen innerhalb der Straßengrenzen, die für die ungetrennte Aufnahme von Fahrzeug- und Fußgängerkehr bestimmt sind,

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 10 Abschnitte

Der Aufwand kann auch für Abschnitte einer Einrichtung oder Anlage, wenn diese selbständig in Anspruch genommen werden können, ermittelt und erhoben werden.

§ 11 Vorausleistung

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, können Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld erhoben werden.

§ 12 Ablösung des Beitrags

Der Straßenbaubeitragsbescheid kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht nicht.

§ 13 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides fällig.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2004 in Kraft.

Cottbus, den 07.07.2004

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen

für straßenbauliche Maßnahmen an der Kolkwitzer Straße / Berliner Straße in dem Bereich zwischen dem Abzweig der Kolkwitzer Straße von der Karl-Liebknecht-Straße und der Kreuzung Berliner Straße / Schillerstraße / Lessingstraße

Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung am 30. Juni 2004 auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), in der jeweils geltenden Fassung, und den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung

- a) der Fahrbahn,
- b) der öffentlichen Straßenbeleuchtung,
- c) der Oberflächenentwässerung,
- d) der Gehwege,
- e) der Radwege,
- f) der kombinierten Geh- und Radwege,
- g) der Grünanlagen als Bestandteil der Anlage,
- h) der Parkflächen und
- i) der Haltebuchten

der Kolkwitzer Straße/Berliner Straße in dem Bereich zwischen dem Abzweig der Kolkwitzer Straße von der Karl-Liebknecht-Straße und der Kreuzung Berliner Straße / Schillerstraße / Lessingstraße und den dafür benötigten Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) sowie der Freilegung erhebt die Stadt Cottbus von den gemäß § 9 dieser Satzung Beitragspflichtigen Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Diese Beiträge werden als Gegenleistung dafür erhoben, dass den Beitragspflichtigen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der o. g. Einrichtung ein wirtschaftlicher Vorteil geboten wird.

§ 2 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 3 Anteil der Stadt Cottbus und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt Cottbus trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtung durch die Allgemeinheit oder die Stadt Cottbus entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Stadt Cottbus am Aufwand gem. § 2 beträgt für Maßnahmen an:

	Gemeindeanteil	Anteil der Beitragspflichtigen
a) der Fahrbahn	75 %	25 %
b) der öffentlichen Straßenbeleuchtung	65 %	35 %
c) der Oberflächenentwässerung	65 %	35 %
d) der Gehwege	50 %	50 %
e) der Radwege	70 %	30 %

- | | | |
|--|------|------|
| f) der kombinierten Geh- und Radwege | 60 % | 40 % |
| g) der Grünanlagen als Bestandteile der Anlage | 70 % | 30 % |
| h) der Parkflächen (auch Standspuren) | 50 % | 50 % |
| i) der Haltebuchten | 70 % | 30 % |

- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, zunächst zur Deckung der Anteile der Stadt zu verwenden.

§ 4 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 - 3 ermittelte, von den Beitragspflichtigen zu tragende Aufwand, wird auf die Grundstücke, denen die Anlage durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme einen wirtschaftlichen Vorteil bietet, nach dem Verhältnis ihrer Flächen verteilt. Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch eine Vervielfältigung der Fläche bzw. den nach den Absätzen 2, 3 und 4 jeweils zu ermittelnden Teilflächen mit den in den §§ 5 und 6 bestimmten Faktoren berücksichtigt.

- (2) Grundstück i. S. dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch - jedes zusammenhängende Grundeigentum, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Fortsetzung auf Seite 6

Fortsetzung von Seite 5

Soweit die Fläche bzw. Teilfläche eines Grundstücks baulich oder gewerblich nutzbar ist, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors dieser Fläche nach § 5. Für die übrigen Flächen richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt:

- bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks; ausgenommen hiervon sind die Flächen, die im Bebauungsplan als Flächen für Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB) festgesetzt sind;
- bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) hinausreichen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
- bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
- bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) bzw. einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
- wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs i. S. des § 34 BauGB entspricht;
- bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs i. S. des § 34 BauGB entspricht.
- Überschreitet die tatsächliche bauliche oder gewerbliche Nutzung die nach den Buchstaben a) - f) ermittelten Abstände, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

- (4) Bei Grundstücken nach Abs. 1, die nicht baulich oder gewerblich genutzt werden, sondern nur in anderer Weise nutzbar sind, ist die Gesamtfläche bzw. auch die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen des Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 5 Nutzungsfaktor für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücksflächen

- (1) Zur Berücksichtigung des Maßes der Nutzbarkeit werden die nach § 4 Abs. 3 ermittelten, baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt wird.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt:

- bei Grundstücken, die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden oder nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) 0,50
- bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen 1,00
- bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen 1,25
- bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen 1,50
- bei Bebaubarkeit mit vier und 5 Vollgeschossen 1,75
- bei Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen 2,00

- (3) Für die Flächen eines Grundstücks, die innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen kleiner 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden).
- Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen kleiner 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden).
- Für Flächen, die auf Grund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Sondergebiete für Erholung) gilt 0,3 als Zahl der Vollgeschosse. Diese Zahl gilt auch für Flächen, die im Bebauungsplan als private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) oder als Flächen mit dem Gebot oder der Bindung für Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB), festgesetzt sind und deren Fläche 1/3 des vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfassten Fläche des Grundstücks übersteigt.

- (4) Für die Flächen von Grundstücken in unbeplanten Gebieten ist die Zahl der sich aus der näheren Umgebung ergebenden zulässigen Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

- (5) Ist im Einzelfall die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse höher als der sich aus Abs. 3 - 5 ergebenden Zahl der Vollgeschosse, ist die tatsächliche Nutzung maßgebend.

- (6) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach der Bauordnung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVBl. Bbg I S. 82) Vollgeschosse sind. Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,0 m Höhe des Bauwerkes als Vollgeschoss berechnet.

- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung erhöht sich bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie Grundstücken in anderen Baugebieten, die überwiegend gewerblich oder in ähnlicher Weise (z. B.: Grundstücke mit Büro, Handels-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzt werden, der für das Grundstück gemäß Abs. 2-6 maßgebliche Nutzungsfaktor um 0,5.

§ 6 Nutzungsfaktor für Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung

Zur Berücksichtigung der Art und des Maßes der Nutzung werden die nach § 4 Abs. 4 ermittelten Grundstücksflächen vervielfacht mit 0,3.

§ 7 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für:

- die Fahrbahn,
- die öffentliche Straßenbeleuchtung,
- die Oberflächenentwässerung,
- die Gehwege,
- die Radwege,
- die kombinierten Geh- und Radwege,
- die Grünanlagen als Bestandteil der Anlage,
- die Parkflächen (auch Standspuren)
- die Haltebuchten

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch die Teilbeiträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

§ 8 Ablösung

Der Straßenbaubeitrag kann vor der Entstehung der Beitragspflicht durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht nicht.

§ 9 Beitragspflichtige

- Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Ab dem 01. Juli 2004 entsteht die Beitragspflicht der Nutzer nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (4) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

- (5) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 10 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2000 in Kraft.

Cottbus, den 07.07.2004

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung Einbeziehungssatzung „Cottbus - Sielower Grenzstraße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat am 24.09.2003 die Einbeziehungssatzung „Cottbus-Sielower Grenzstraße“, bestehend aus Planzeichnung und Textteil als Satzung beschlossen und die dazugehörige Begründung gebilligt.

Im Ergebnis der rechtsaufsichtlichen Prüfung durch das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr sind mit Schreiben vom 19.05.2004 (Az.: ohne) keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht worden.

Der im Übersichtsplan gekennzeichnete Geltungsbereich der Satzung schließt die in der Flur 70 der Gemarkung Sielow gelegenen Flurstücke 9/1, 9/2, 9/3, und 10 jeweils teilweise ein. Er wird im Norden von der Sielower Grenzstraße, im Osten vom Flurstück 11 und im Westen vom Flurstück 7 begrenzt. Im Süden befinden sich die verbleibende Teilflächen der Flurstücke 9/1 bis 9/3 sowie 10.

Im Einzelnen gilt der Lageplan in der Fassung vom Januar 2004.



Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Einbeziehungssatzung „Cottbus-Sielower Grenzstraße“ wird hiermit gemäß § 34 Abs. 5 Satz 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Die Einbeziehungssatzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann diese und die zugehörige Begründung ab dem 16.08.2004 im Amt für Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, Zimmer 4.074 während der öffentlichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der vorgenannten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Cottbus geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Cottbus, 09.06.2004

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung Allgemeinverfügungen

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 11.06.1992, in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.99 (GVBl. Teil I S. 211), geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I/02 S.62, 73), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I/16 S. 294, 295), erfolgt eine Widmung und eine Umstufung zu folgender Verkehrsfläche der Stadt Cottbus

im Stadtteil Sachsendorf
„Meuroer Weg“/„Murjowski pus“

Widmung
- des Abschnittes Stichstraße in nördlicher Richtung
(betrifft Gemarkung Sachsendorf, Flur 155, Flurstücke 293 und 316 teilweise und Flurstück 319)

Dieser Abschnitt der Verkehrsfläche erhält die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr uneingeschränkt zur Verfügung gestellt. Er wird in die Gruppe der **Gemeindestraßen** eingestuft.
Straßenbaulastträger wird die Stadt Cottbus.

Umstufung
- des Abschnittes von der Poznaner Straße 136 m in westliche Richtung
(betrifft Gemarkung Sachsendorf, Flur 155, Flurstück 316 teilweise)

Dieser Abschnitt der Verkehrsfläche wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr uneingeschränkt

zur Verfügung gestellt. Es erfolgt eine Aufstufung von einer sonstigen öffentlichen Straße (beschränkt - öffentlicher Weg - beschränkt als Geh- und Radweg) in die Gruppe der Gemeindestraßen.
Straßenbaulastträger dieses Abschnittes der Verkehrsfläche bleibt die Stadt Cottbus.

Die Allgemeinverfügungen und deren Begründungen sowie der Lageplan mit der genauen Gliederung und Begrenzung der einzelnen Abschnitte der Verkehrsfläche liegen in der Stadtverwaltung Cottbus im Tief- und Straßenbauamt in der Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus während der Sprechzeiten im Zimmer Nr. 4.095 zur Einsichtnahme vor.

Diese Verfügungen gelten eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügungen ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, zuständigkeitshalber beim Tief- und Straßenbauamt, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats bei der Behörde eingegangen ist.

Cottbus, den 02.06.2004

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung Beschluss des Bebauungsplanes Cottbus-Branitz, Wohngebiet „Spreeweherstraße“

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus hat am 31.03.2004 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Cottbus - Branitz, Wohngebiet „Spreeweherstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde dem Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr gemäß § 2 des Brandenburgischen Gesetzes zur Durchführung des Baugesetzbuches (BbgBauGBDG) angezeigt. Im Ergebnis der rechtsaufsichtlichen Prüfung sind vom Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr mit Schreiben vom 04.06.2004 (Az.: ohne) keine Rechtsverstöße geltend gemacht worden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes schließt die in der Flur 2 der Gemarkung Branitz zwischen Kiebuscher Straße und Tierparkstraße gelegenen Flurstücke 486-495, 499-501, 530, 532, 533, 891, 892, 897-909 und 1019-1021 ein. Im Einzelnen gilt der Lageplan des als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes in der Fassung vom Januar 2004.



Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Cottbus-Branitz Wohngebiet „Spreeweherstraße“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung ab dem 16.08.2004 im Amt für Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, Zimmer 4.074 während der öffentlichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der vorgenannten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Cottbus geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Cottbus, 21.06.2004

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung Öffentliche Auslegung

Entwurf der „Gestaltungs- und Werbesatzung Cottbus-Innenstadt“

Die Stadt Cottbus beabsichtigt, auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154), zuletzt geändert am 4. Juni 2003 (GVBl. I/03 S. 172) und § 81 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 16. Juli 2003 (GVBl. I/03 S. 210) die „Gestaltungs- und Werbesatzung Cottbus-Innenstadt“ zu erlassen.

Gemäß § 81 Abs. 8 der BbgBO ist den betroffenen Bürgern Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat zu geben.

Der Geltungsbereich der Satzung soll sich in die zwei Zonen „Altstadt“ (Zone 1) und „Innenstadt außerhalb der Altstadt“ (Zone 2) gliedern (vgl. Übersichtsplan). Das Gebiet der Zone 1 „Altstadt“ soll durch die historische Stadtmauer bzw. die ehemaligen Wallanlagen Stadtpromenade - Puschkinpromenade - Gerichtsberg - Am Spreeufer - Neustädter Platz - Brandenburger Platz begrenzt werden. Das Gebiet der Zone 2 „Innenstadt außerhalb der Altstadt“ soll durch folgende Straßen und Wasserläufe begrenzt werden: Schillerstraße - Lessingstraße - Karl-Marx-Straße - Hubertstraße - Zimmerstraße - Am Spreeufer - Spree - Mühlengraben - Wasserstraße - Lobedanstraße - Inselstraße - Straße der Jugend - Bleichenstraße - Bahnhofstraße.

In den Bereichen, in denen Straßenzüge die Grenze des Geltungsbereichs bilden, sollen die gesamten Straßenräume inklusive aller zum jeweiligen Straßenraum gerichteten Gebäude Bestandteil des Geltungsbereichs sein.

Mit den Regelungen der Satzung soll der städtebauliche Charakter und das Stadtbild der Cottbuser Altstadt (Zone 1), die als Denkmalbereich in das Verzeichnis der Denkmale der Stadt Cottbus eingetragen ist, in ihrer Unverwechselbarkeit erhalten und positiv weiterentwickelt werden. Die Regelungen der Satzung sollen bewirken, dass bei Erhaltungsmaßnahmen oder Umbauten in der Altstadt das baugeschichtlich begründete Erscheinungsbild des Objektes und seine Einfügung in die historische Stadtstruktur berücksichtigt wird.

Für neu zu errichtende Gebäude soll eine zeitgemäße und eigenständige Architektur unter Respektierung des historisch geprägten Umfeldes ermöglicht werden.

Mit den spezifischen Regelungen zu Werbeanlagen für die Altstadt sowie für die Innenstadt außerhalb der Altstadt (Zone 2) sollen Störungen des typischen Erscheinungsbildes der Gebäude und Straßenräume verhindert und zugleich den Gewerbetreibenden ein konkreter Rahmen für den Einsatz und die Gestaltungsmöglichkeiten von Werbeanlagen vorgegeben werden.

Der Entwurf der „Gestaltungs- und Werbesatzung Cottbus-Innenstadt“ liegt in der Zeit vom

23. August 2004 bis einschließlich 24. September 2004

im Foyer des Technischen Rathauses, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus, öffentlich aus.

Der Entwurf kann im Auslegungszeitraum

montags und mittwochs	von 07.00 bis 16.00 Uhr,
dienstags und donnerstags	von 07.00 bis 18.00 Uhr,
freitags	von 07.00 bis 13.00 Uhr,
samstags	von 09.00 bis 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Der Entwurf kann während des Auslegungszeitraums außerdem im Internet unter www.cottbus.de auf den Seiten des Stadtplanungsamtes eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können zum Entwurf von jedermann Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift während der üblichen Sprechstunden im Stadtplanungsamt, Raum 4.068, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus, vorgebracht werden. Die Anregungen und Bedenken werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange eingestellt.

Dies wird hiermit bekannt gegeben.

Übersichtsplan



Abgrenzung und Zonierung des Geltungsbereichs der Gestaltungs- und Werbesatzung Cottbus-Innenstadt

Zone 1: Altstadt

Zone 2: Innenstadt ohne Altstadt

Cottbus, 14.08.2004

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung Durchführung von Vermessungsarbeiten

Das Vermessungs- und Katasteramt Cottbus führt über längere Zeiträume in den Jahren 2004 bis 2006 Vermessungsarbeiten zur Erneuerung des Aufnahmefestpunktfeldes durch. Die Einrichtung dieser Aufnahmepunkte erfolgt überall dort, wo sonst eine technisch einwandfreie Vermessung der Grundstücke, die topographische Landesaufnahme, die Erweiterung des Stadtkartenwerkes oder die Lösung sonstiger vermessungstechnischer Aufgaben nur unter erschwerten Bedingungen möglich wäre. Die Vermarkung der Lagefestpunkte erfolgt überwiegend im öffentlichen Raum. Trotzdem wird sich ein Betreten privater Grundstücke nicht vollständig ausschließen lassen. Für das Freile-

gen kleiner Sichtschneisen wird um Verständnis gebeten. Die Vermessungsarbeiten beginnen im Jahr 2004 im Stadtteil Gallinchen und werden entsprechend den Erfordernissen in den Stadtteilen Groß Gallow und Kiekebusch fortgesetzt.

Nach § 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (VermLiegG), in der Bekanntmachung der Neufassung vom 19.12.1997 (GVBl. I vom 16.01.1998 S.2), zuletzt geändert am 18.12.2001 (GVBl. I S. 298/299), sind die mit der Durchführung der örtlichen Arbeiten im Sinne dieses Gesetzes beauftragten Personen berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke

und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren, um die nach pflichtgemäßen Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Die Mitarbeiter melden sich persönlich oder durch schriftliche Mitteilung eines Termins an. Sie weisen sich durch einen Dienstaussweis aus. Die Bürger der betreffenden Gebiete werden hiermit davon in Kenntnis gesetzt und um Verständnis für die Durchführung dieser Arbeiten gebeten.

Cottbus, 14.08.2004

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung Ordnungsbehördliche Anordnung

Auf Grund des § 37 Buchstabe b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz OBG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. April 2004 (GVBl. I S.153) und § 18 Absätze 5 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg vom 20.04.2004 (GVBl. I Nr. 6 S.137 vom 21.04.2004), in Verbindung mit § 1 Absatz (3) der Verordnung zum Sperren von Wald vom 03.05.2004 (Waldsperrverordnung), wird angeordnet:

Im gesamten Landkreis Spree-Neiße und in der Stadt Cottbus einschließlich Bundesforstämter werden alle Waldgebiete nach Festlegung der Waldbrandwarn-

stufe 3 oder 4 für den Zugang befristet gesperrt. Dieses Gebiet darf dann weder betreten, beritten noch mit Fahrzeugen aller Art befahren werden.

Von der Sperrung sind folgende Wege ausgenommen:

- markierte Radwege
- gekennzeichnete Zufahrten zu Naherholungsgebieten.

Beim Entfallen der Voraussetzungen (Waldbrandwarnstufe 3 oder 4) treten o. g. Einschränkungen außer Kraft. Es gelten die Bestimmungen des Landeswaldgesetzes vom 20.04.2004. Im Besonderen wird auf die §§ 15 und 16 (Betretungsrecht, Befahren des Waldes mit Kraftfahrzeugen unabhängig von der Warn-

stufe) hingewiesen. Gemäß § 37 Absatz (1) Nr. 10 und Nr. 17 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Sperrung missachtet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 20.000,00 Euro geahndet werden.

Lüdecke
Leiter des Amtes
für Forstwirtschaft Peitz

Hinweis: Die aktuelle Waldbrandwarnstufe kann u. a. auch über nachfolgende Medien abgerufen werden:
Internet: www.luis-bb.de
Telefon: 035601/ 3 71 12 oder 0172/ 3 16 71 21